



IGF - *Nüü Schiffig* - Brunnen

Statuten

1 Name

- 1.1 Die im Jahre 1999 gegründete Interessengemeinschaft Föhnhafen Brunnen, im folgenden IGF genannt, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des ZGB. Sitz des Vereins ist der Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten. Gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.10.2000 wird der Name wie folgt ergänzt: IGF – *Nüü Schiffig* – Brunnen.

2 Zweck

- 2.1 Die IGF bezweckt die Wahrung der Interessen des Wassersports sowie der Interessen der Vereinsmitglieder für den Wassersport.
- 2.2 Die IGF will zusammen mit den Gemeindebehörden, interessierten Institutionen und den Anwohnern des Föhnhafens Wege zum qualitativen Unterhalt und Ausbau des Hafens suchen.
- 2.3 Die IGF setzt sich dafür ein, dass die Einnahmen der Gemeinde aus den Bootsplatzgebühren zweckgebunden für den Unterhalt und Ausbau des Föhnhafens eingesetzt werden.
- 2.4 Die IGF fördert den Zusammenhalt der Wassersportler. Sie kann zu diesem Zweck Anlässe veranstalten.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede am Wassersport interessierte Person werden (Privatperson, Verein, Organisation, Korporation).
- 3.2 Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3.3 Amtierende Vorstandsmitglieder sind ebenfalls von der Beitragspflicht befreit.
- 3.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Verwirklichung des Vereinszweckes beizutragen.
- 3.5 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Jahresbeitrages und erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 3.6 Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.
- 3.7 Wer gegen die Vereinsinteressen handelt, dem Ruf des Vereins schadet oder die statutarischen Pflichten missachtet, kann vom Vorstand mit 3/4-Mehrheit ausgeschlossen werden.

4 Organisation

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
- Mitgliederversammlung (GV)
 - Vorstand
 - Rechnungsprüfer

5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal im Jahr innert zwei Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres statt.
- 5.2 Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Traktanden, mindestens 20 Tage im Voraus, eingeladen.
Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Auf jeden Fall muss aber sichergestellt werden, dass alle Mitglieder die Einladung erhalten.
- 5.3 Eine Mitgliederversammlung kann auch auf dem Zirkularweg stattfinden.
- 5.4 Die ordentlichen Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:
- Wahl der Stimmenzähler
 - Protokoll der Mitgliederversammlung
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Rechnungsablage und Bericht der Revisoren
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Decharge-Erteilung an den Vorstand
 - Festsetzung der Jahresbeiträge (Mitgliederbeiträge)
 - Mutationen
 - Wahlen
 - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- 5.5 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand nach eigenem Ermessen oder auf Antrag von 1/5 der Mitglieder einberufen werden.
- 5.6 Die Mitgliederversammlung - unter der Leitung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung unter der Leitung des Vizepräsidenten - beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 5.7 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 5.8 Wahlen und Abstimmungen sind offen, sofern nicht von 2/3 der anwesenden Mitglieder geheime Wahlen oder Abstimmungen verlangen.
- 5.9 Anträge des Vorstandes sind den Mitgliedern schriftlich zusammen mit der Einladung zuzustellen.
Anträge der Mitglieder müssen mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet an den Präsidenten eingereicht werden.

6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Beisitzer
- 6.2 Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für vier Jahre gewählt.
- 6.3 Im Falle einer Vakanz erfolgt die Ersatzwahl an der nächsten Mitgliederversammlung.
- 6.4 Der Präsident leitet alle Versammlungen und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- 6.5 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 6.6 Präsident, Vizepräsident und Kassier/Aktuar sind berechtigt, den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien rechtsverbindlich zu vertreten.

- 6.7 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, bereitet Versammlungen und Veranstaltungen vor und erledigt alle nicht der Mitgliederversammlung durch die Statuten überwiesenen Geschäfte.

7 Rechnungsprüfer

- 7.1 Der oder die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und evtl. weitere Rechnungen und unterbreiten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

8 Finanzen

- 8.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeiträgen der Mitglieder und Einnahmen aus anderen Vereinstätigkeiten.
- 8.2 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 8.3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 8.4 Im Falle der Vereinsauflösung beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens entsprechend dem Vereinszweck.

9 Allgemeines und Schlussbestimmungen

- 9.1 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und dauert bis zum 30. September des folgenden Jahres.
- 9.2 Anträge der Mitglieder auf Statutenrevision sind spätestens zwei Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Diese Anträge sind der Traktandenliste beizulegen.
Die Statuten können nur mit 2/3-Mehrheit der Stimmen einer Mitgliederversammlung abgeändert werden.
- 9.3 Die Auflösung des Vereins kann an der Mitgliederversammlung nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 9.4 In diesen Statuten enthaltene Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.
- 9.5 Die vorliegenden Statuten wurden durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 31. Oktober 2013 genehmigt und an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 03. November 2017 revidiert. Sie ersetzen diejenigen vom 21. Oktober 1999.

04. November 2017

Pascal Weber, Präsident

Fritz Erni, Kassier